

Öffentliche Bekanntmachung
bereitgestellt am:

18. MRZ. 2021

auf der Internetseite "www.eitorf.de"
Gemeinde Eitorf, Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Eitorf (4019)

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der beiden Flurstücke 784 und 785 in der Gemarkung Eitorf (4019), Flur 3. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 53783 Eitorf am Alzenbach gelegene Flurstück 194 in der Gemarkung Eitorf (4019), Flur 3. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Flurstück nicht ermittelt (Die Anlieger).

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 25.03.2021 zur Geschäftsbuchnummer 20-3713TE in der Zeit

vom 29.03.2021 bis 30.04.2021

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Robert Dieterle, Kirchstraße 23, 53840 Troisdorf

während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr.

Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Aufgrund der aktuellen Pandemielage bitte ich um Terminabsprache bzw. -vereinbarung telefonisch unter der Rufnummer 02241/978510 oder per Mail unter info@vermessung-dieterle.de.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Kirchstraße 23, 53840 Troisdorf zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Öffentliche Bekanntmachung bereitgestellt am: 29. Sept. 2020 auf der Internetseite „www.eitorf.de“ Gemeinde Eitorf, Der Bürgermeister

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Troisdorf, 18.03.2021

gez. Dipl.-Ing Robert Dieterle (ÖbVI)

